

Benutzungsordnung für IT-Systeme der Technischen Hochschule Aschaffenburg

Aufgrund der Art. 29 Abs. 5 und Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) i.V.m. §§ 70, 71 der Grundordnung der technischen Hochschule Aschaffenburg (GO) vom 14.12.2020, zuletzt geändert mit Satzung vom 28.03.2025, erlässt die Hochschulleitung folgende Ordnung:

Präambel

Die Technische Hochschule Aschaffenburg betreibt IT-Systeme als Infrastruktur zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Diese Benutzungsordnung regelt insbesondere Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten der jeweiligen Systembetreiber. Sie orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschulen unter Berücksichtigung der Freiheit von Forschung und Lehre.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Technische Hochschule Aschaffenburg, ihre Mitglieder und alle Personen, die die IT-Systeme der Systembetreiber nutzen.

§ 2 Aufgaben und Kreis der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Die IT-Systeme stehen den Einrichtungen und Mitgliedern der Technischen Hochschule Aschaffenburg zur Erfüllung ihrer in Art. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes beschriebenen Aufgaben zur Verfügung.
- (2) Anderen Einrichtungen und Personen kann die Nutzung der IT-Systeme auf Antrag hin von der Hochschulleitung oder durch diese Beauftragten gestattet werden. Für ihren Bereich darf die Bibliothek Gastnutzerinnen und Gastnutzer nach vorheriger Registrierung für die Nutzung der IT-Systeme freischalten.

§ 3 Benutzungsberechtigung

- (1) Für die Benutzung der IT-Systeme der Technischen Hochschule Aschaffenburg ist eine formale Benutzungsberechtigung (Benutzername und Passwort) erforderlich. Ausgenommen hiervon sind solche IT-Systeme, die ihrer Art nach für einen anonymen Zugang eingerichtet und bestimmt sind.
- (2) Die formale Benutzungsberechtigung wird vom zuständigen Systembetreiber erteilt. Die zentralen Systeme betreibt das Rechenzentrum der Technischen Hochschule Aschaffenburg. Die dezentralen Systeme betreiben die jeweils zuständigen organisatorischen Einrichtungen, wie Fakultäten, Zentralverwaltung, Institute, Labore und andere, jeweils in Abstimmung mit dem Rechenzentrum.
- (3) Für die Erteilung der formalen Benutzungsberechtigung darf der Systembetreiber Angaben zur persönlichen Identität verlangen, soweit sie zur Nutzung der IT-Systeme unmittelbar erforderlich sind.
- (4) Die Benutzungsberechtigung kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn
 - a) die Benutzerin oder der Benutzer den obliegenden Pflichten nicht nachgekommen ist,
 - b) die Kapazität der IT-Systeme für die beabsichtigte Nutzung nicht ausreicht,
 - c) besondere Datenschutzerfordernisse ein Versagen oder Widerrufen erfordern,
 - d) die Benutzung andere Nutzungen stört,
 - e) eine sonstige missbräuchliche Nutzung der IT-Systeme erfolgt.
- (5) Die Benutzungsberechtigung endet, wenn die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr vorliegen oder die Gründe wegfallen, auf deren Basis die Zulassung erfolgte.

§ 4 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer tragen die Verantwortung für die ihnen erteilte formale Benutzungsberechtigung, insbesondere für den ordnungsgemäßen Umgang mit dieser und dafür, dass sie nicht an Dritte weitergegeben wird oder Dritte Zugang zu dieser erlangen.
- (2) Darüber hinaus sind die Benutzerinnen und Benutzer insbesondere verpflichtet, ausschließlich ihre eigene formale Benutzungsberechtigung zu benutzen.
- (3) Die IT-Systeme dürfen nur zu den in § 2 genannten Zwecken genutzt werden. Eine geringfügige Nutzung zu privaten, nicht-gewerblichen Zwecken, ist zulässig, insbesondere wenn hierbei der Hochschule keine Kosten entstehen. Auf Antrag kann die Hochschulleitung weitergehende private oder gewerbliche Nutzungen, gegebenenfalls gegen ein entsprechendes Entgelt, genehmigen.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, mit ihrem Handeln zur Gewährleistung der Informationssicherheit beizutragen, Beeinträchtigungen des Betriebs der IT-Systeme nach bestem Wissen zu unterlassen und zu vermeiden, sowie die vorhandenen Betriebsmittel verantwortungsvoll und wirtschaftlich zu nutzen. Die von der Technischen Hochschule Aschaffenburg zur Verfügung gestellten Vorgaben zur Informationssicherheit, insbesondere die Leitlinie zur Informationssicherheit, sind zu beachten.
- (5) Den Benutzerinnen und Benutzern ist es untersagt, ohne Einwilligung des jeweiligen Systembetreibers die Hardware oder Software der IT-Systeme der Technischen Hochschule Aschaffenburg zu verändern. Es darf keine Software installiert werden, für welche keine Lizenzen vorliegen. Die Lizenzen müssen dokumentiert und nachweisbar sein.
- (6) Die Benutzerinnen und Benutzer haben jegliche Art des Missbrauchs zu unterlassen. Dazu zählt insbesondere die Nutzung zu strafbaren oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen oder auch die Verletzung von Urheberrechten, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie die Verbreitung herabsetzender Äußerungen über die Technische Hochschule Aschaffenburg.
- (7) Die Benutzerinnen und Benutzer werden darauf hingewiesen, dass nach dem Strafgesetzbuch insbesondere folgende Handlungen unter Strafe gestellt sind:
- a) das Ausforschen fremder Passwörter, Ausspähen oder Abfangen von Daten und entsprechende Vorbereitungshandlungen (§ 202a-c StGB)
 - b) das unbefugte Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten (§ 303a StGB)
 - c) Computersabotage (§ 303b StGB) und Computerbetrug (§ 263a StGB)
 - d) die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
 - e) Verbreitung, Erwerb und Besitz pornographischer Inhalte (§§ 184 ff. StGB), insbesondere kinder- und jugendpornographischer Inhalte
 - f) Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung (§§ 185 ff StGB)
 - g) Urheberrechtsverletzungen, z.B. rechtswidrige Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe (§§ 106 ff. UrhG).

Bereits der Versuch kann strafbar sein.

§ 5 Einsatz von KI

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich zu einer verantwortungsvollen Verwendung von KI (KI-Systeme und KI-basierte Anwendungen). Dies betrifft insbesondere aber nicht abschließend die Beachtung von Leitlinien und gesetzlichen Regelungen aus den Bereichen Informationssicherheit, Urheberrecht und Datenschutz sowie dem Arbeits- und Dienstrecht. Neben dem Schutz personenbezogener und personenbeziehbarer Daten nach der DSGVO und dem BDSG sind auch Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten (z.B. aus dem Arbeits- und Dienstrecht) zu beachten. KI-Systeme und KI-basierte Anwendungen verwenden Eingaben (Prompts und Datei-Uploads) als Trainingsdaten. Die Eingabe, der Upload oder sonstige Verwendung vertraulicher, sensibler oder schutzwürdiger Daten und Informationen in Zusammenhang mit nicht abgesicherten und freigegebenen KI-Systemen und KI-basierten Anwendungen ist daher untersagt. Abgesicherte Anwendungen können für eine eingeschränkte oder uneingeschränkte Nutzung

freigegeben werden. Die Freigabe von KI-Systemen und KI-basierten Anwendungen sowie Art und Umfang der zulässigen Nutzung sind der Anlage zu dieser Benutzungsordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen. Die Benutzerinnen und Benutzer sind für einen verantwortungsvollen Umgang mit Daten und Informationen bei der Eingabe von Prompts verantwortlich.

(2) Auch bei ordnungsgemäßer Nutzung von KI-Systemen und KI-basierten Anwendungen kann es zu fehlerhaften, unerwünschten und erfundenen Ergebnissen kommen (z.B. Halluzinieren, KI-Bias). Die durch und unter Mitwirkung von KI-Systemen und KI-basierten Anwendungen erstellten Ergebnisse sind daher stets auf Richtigkeit, Vollständigkeit und den Verstoß gegen geltende Gesetze und sonstige Rechtsverletzungen zu überprüfen. Die Benutzerinnen und Benutzer sind für die unter Nutzung von KI-Systemen und KI-basierten Anwendungen erstellten Ergebnisse verantwortlich.

(3) Vor der Nutzung von KI-Systemen und KI-basierten Anwendungen ist durch die Benutzerinnen und Benutzer sicherzustellen, dass die Nutzung für den jeweiligen Zweck nicht eine Verbotene Praktik im KI-Bereich gemäß Art. 5 KI-VO (Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024) darstellt.

§ 6 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Systembetreiber

(1) Jeder Systembetreiber führt eine Dokumentation über die jeweils erteilten formalen Benutzungsberechtigungen. Die Unterlagen sind auch nach Auslaufen der Berechtigung aufzubewahren.

(2) Der Systembetreiber gibt Ansprechpersonen für die Betreuung der Benutzerinnen und Benutzer und der Systeme in geeigneter Weise bekannt.

(3) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration oder aus Gründen der Systemsicherheit erforderlich ist, kann der Systembetreiber die Nutzung vorübergehend einschränken.

(4) Der Systembetreiber ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Ressourcen zu dokumentieren und auszuwerten,

- a) zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
- b) zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
- c) zu Abrechnungszwecken.

(5) Der Systembetreiber ist berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses sowie des Vieraugenprinzips und der Aufzeichnungspflicht Einsicht in die Dateien der Benutzerinnen und Benutzer zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung erforderlich ist, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Die betroffenen Benutzerinnen und Benutzer sind umgehend zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme möglich ist. Hier ist auch der Grund der Maßnahme zu erläutern.

(6) Eine Einsichtnahme in die E-Mail-Postfächer ist seitens des Systembetreibers nur zulässig, soweit dies zur Abwendung drohender Gefahren unerlässlich ist. In jedem Fall ist die oder der Datenschutzbeauftragte einzubeziehen, die Einsichtnahme zu dokumentieren, und die betroffenen Benutzerinnen und Benutzer sind umgehend zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme möglich ist.

§ 7 Haftung der Technischen Hochschule Aschaffenburg und Haftungsausschluss

(1) Die Technische Hochschule Aschaffenburg übernimmt keine Gewähr dafür, dass die IT-Systeme den Anforderungen der Benutzerinnen und Benutzer entsprechen und fehlerfrei und ohne Unterbrechung zur Verfügung stehen. Die Technische Hochschule Aschaffenburg haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt, deren Einhaltung für den zugrunde liegenden Zweck von besonderer Bedeutung ist. In diesem Fall ist die Haftung der Technischen Hochschule Aschaffenburg auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt.

(2) Mögliche Amtshaftungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Benutzung

(1) Die Hochschulleitung entscheidet nach Anhörung der betroffenen Benutzerinnen und Benutzer über Maßnahmen, um missbräuchliche oder gesetzeswidrige Benutzungen der Informationstechnologie-Systeme zu unterbinden. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, z. B. bei Gefahr im Verzug.

(2) Die Hochschule kann von Benutzerinnen und Benutzern bei schuldhafter Verursachung eines Schadens unter Beachtung des Haftungsrechts Ersatz für einen aus ihrer Benutzung entstandenen Schaden verlangen sowie den Vorgang zur Strafanzeige bringen.

§ 9 Sonstige Regelungen

Bei Bedarf können ergänzende Benutzungsordnungen erlassen oder Richtlinien festgelegt werden, insbesondere zu eventuellen Nutzungsentgelten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung für IT-Systeme der Technischen Hochschule Aschaffenburg tritt am 15.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorige Benutzungsordnung vom 29.03.2023 außer Kraft.

Anlage zur Benutzungsordnung für IT-Systeme Einsatz von KI

Die Benutzungsordnung für IT-Systeme der Technischen Hochschule Aschaffenburg regelt in §5 den Einsatz von KI-Systemen und KI-basierten Anwendungen und verweist auf die vorliegende Anlage. Diese Anlage enthält entsprechende Angaben zur Freigabe von KI-Systemen und KI-basierten Anwendungen sowie Art und Umfang der zulässigen Nutzung.

Bitte beachten Sie beim Einsatz von KI-Systemen und KI-basierten Anwendungen unbedingt die Regelungen der Benutzungsordnung für IT-Systeme, insbesondere §4 (Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer) mit den ggf. strafrechtlichen Konsequenzen einer Missachtung dieser Pflichten und §5 (Einsatz von KI).

Freigegebene Dienste

Momentan gibt es für Benutzerinnen und Benutzer der TH Aschaffenburg keine abgesicherten KI-Systeme oder KI-basierten Anwendungen, die für eine eingeschränkte oder uneingeschränkte Nutzung freigegeben sind. Sobald solche verfügbar sind, werden sie in dieser Anlage ergänzt.